

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. ORLI/2022/001

Abteilung 150 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Kögel, Jasmin
Telefon: 07021 502-210

AZ: 025.41
Datum: 24.11.2021

Ausscheiden von Ortschaftsrätin Petra Zink aus dem Ortschaftsrat Lindorf und Nachrücken von Frau Ursula Neroladakis

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Lindorf	Beschlussfassung	öffentlich	24.01.2022

ANLAGEN

Anlage 1 - Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 350

Mitzeichnung von: 350, OVLI



Dr. Alexander Forkl
Ortsvorsteher

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel:

-

Leistungsziel:

-

Maßnahme:

-

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

1. Kenntnisnahme vom Ausscheiden von Ortschaftsrätin Petra Zink aus dem Ortschaftsrat Lindorf.
2. Kenntnisnahme davon, dass Frau Ursula Neroladakis als nächste Ersatzperson für den Wahlvorschlag der LBL in den Ortschaftsrat Lindorf nachrückt.
3. Feststellung, dass für das Nachrücken von Frau Ursula Neroladakis kein Hinderungsgrund im Sinne von § 72 in Verbindung mit § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Ortschaftsrätin Petra Zink hat zum 01.01.2022 eine Stelle bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck angetreten und dadurch ihre Wählbarkeit als Ortschaftsrätin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verloren und scheidet damit gemäß § 72 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 S. 1 GemO aus dem Ortschaftsrat Lindorf aus.

Frau Ursula Neroladakis rückt nach § 72 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 GemO in den Ortschaftsrat Lindorf nach.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Ausscheiden von Ortschaftsrätin Petra Zink

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt in § 29 GemO die Hinderungsgründe für die Wählbarkeit in den Gemeinderat/Ortschaftsrat. Absatz 1 Nr. 1 a regelt, dass Gemeinderäte nicht Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde sein können.

Ortschaftsrätin Petra Zink hat am 29.11.2021 schriftlich mitgeteilt, dass sie zum 01.01.2022 ein Arbeitsverhältnis bei der Stadt Kirchheim unter Teck antreten wird und damit ihre Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Lindorf verlieren wird (vgl. Anlage 1). § 72 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass Mitglieder aus dem Ortschaftsrat ausscheiden, die die Wählbarkeit verlieren. Kraft Gesetzes scheidet Ortschaftsrätin Petra Zink somit aus dem Ortschaftsrat Lindorf aus.

Nachrücken von Frau Ursula Neroladakis

Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat vom 26.05.2019 und gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie § 72 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 GemO ist Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag der LBL Frau Ursula Neroladakis.

Frau Ursula Neroladakis rückt gemäß § 72 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 GemO in den Ortschaftsrat nach. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe vorliegen, obliegt dem Ortschaftsrat. Der Verwaltung sind keine Gründe bekannt.